

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 40: w

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und durch Türen möglichst luftdicht abgeschlossen. Von einem gemeinsamen Sammelschacht aus führt die Leitung am Weiertal und an der Pumpstation vorbei zur Sammelstube Neuburg, 509 m, um von hier ins Hauptreservoir, 500 m, oberhalb des Wieshofes, zu fließen. Im Weiertal ist ein Hydrant angebracht, der im Anfang durch das Hüttlerwasser, im Notfall durch einen Schieber bei der Sammelstube Neuburg durch das neue Hochdruckreservoir ob Neuburg gespeist wird. Für diesen Fall ist in der Hüttlerleitung ein Rückschlagsventil eingebaut, welches verhindert, daß das Hüttlerwasser sich zurückstaut.

Im Weiertalerriet 480 m ist die Pumpstation für die Grundwasserversorgung, die nur im Bedarfsfall in Tätigkeit tritt. Die von Gebrüder Sulzer gelieferte und montierte Hochdruck-Zentrifugalpumpe hebt das Wasser aus dem Filterbrunnen und preßt es in der gleichen Leitung mit dem Hüttlerwasser in die 29 m höher gelegene Sammelstube bei Neuburg. Der Antrieb geschieht durch einen Deckflon Motor von 8 bis 10 Pferdekraften, geliefert und montiert durch Wäber & Cie., Wülflingen. Die nötige Kraft liefert unser Gemeinde-Elektrizitätswerk. Des nassen Terrains wegen mußte vom Pumpause weg auf eine Strecke von 100 m die Leitung einbetoniert werden. Das sog. Aeschauerwasser wird nunmehr, statt direkt in das Hauptreservoir, ins neue Reservoir Neuburg, 556 m, geleitet. Dieses faßt 100 m³ und dient zu Schützwecken im Dörschen Neuburg, im Furt und im Tal. Dieses Reservoir bleibt immer gefüllt. Das überfließende Wasser gelangt durch eine besondere Leitung ins alte Reservoir Neuburg und von dort gemeinsam mit dem Kornbergerwasser in die Sammelstube und von dort ins Hauptreservoir. Das Trink- und Brauchwasser für Neuburg und Tal wird durch die bisherige Leitung zugeführt, und es tritt nur bei Feuerwehrrübungen und Brandfällen durch Öffnen und Schließen von Schiebern eine Aenderung ein.

Die neue Pumpanlage ist infstande, bis auf 600 Minutenliter ins Hauptreservoir zu liefern, nötigenfalls könnte dieses Quantum noch gesteigert werden. Einem eigentlichen Wassermangel ist durch die Zuleitung der Hüttlerquellen und die Erstellung der Pumpanlage für lange Zeit gründlich abgeholfen, und es ist nötigenfalls leicht möglich, neue Quartiere an unsere Wasserversorgung anzuschließen. Das neue Leitungs- und Röhrennetz hat eine Länge von ca. 2500 m. Ersteller der Leitungen sind die Herren Guggenbühl & Müller in Zürich; die Grabarbeiten wurden durch Gebrüder Huber ausgeführt. Das Reservoir, die Sammelstube und das Pumpenhaus sind durch das A.-G. Baugeschäft in Wülflingen erstellt worden; die Brunnenstuben im Hüttler find Regiearbeit. Das ganze Werk, einschließlich der Erweiterungen im Wolfensberg und Hofuri wird etwa 50,000 Fr. kosten. Die Bauzeit betrug genau drei Monate. Am 13. Dezember nachmittags wurde das Werk den ausführenden Firmen durch die hiesigen Behörden abgenommen. Die gesamte Anlage funktionierte tadellos, und eine erst kürzlich vorgenommene chemische Analyse des Grundwassers ergab Resultate, die in jeder Hinsicht, wie die früheren Ergebnisse, vollständig befriedigten. Nach der Wasserprobe vereinnigte ein einfaches Nachtesten die Teilnehmer im „Wieshof“, wo in verschiedenen Ansprachen der Freude über das gelungene Werk Ausdruck gegeben wurde.“

Holz-Marktberichte.

Aus Bayern. Bei dem weiteren Verlauf des Rundholzeinkaufs im Walde trat durchaus große-Kauflust zu-

(„Frff. 3tg.“)

Verschiedenes.

Die Bautätigkeit in Rüschnacht (Zürich) war in diesem Jahre eine rege. 22 neue Häuser wurden angefangen und zum Teil fertig erstellt; dazu kommen noch eine größere Zahl Um- und Anbauten und dennoch scheint es, daß damit nicht allen Anforderungen Genüge geleistet wird. Es herrscht stets Nachfrage nach „Einfamilienhäusern“ und ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß, wenn solche an schöner Lage erstellt, und zu mäßigen Preisen abgegeben würden, derartige Neubauten rasch Absatz fänden.

Aus dem Grundbuche. Der aargauische Regierungsrat hatte in letzter Zeit in zwei Fällen Gelegenheit, über grundsätzliche Streitfragen des Grundbuche-rechtes, speziell des formellen Grundbuche-rechtes, über welches er die Oberaufsicht ausübt, zu entscheiden.

Einmal hat er die streitige Frage, ob Reversen in das Grundbuch einzutragen seien, verneint. Diese begründen kein dingliches Recht, sondern sie wollen die Entstehung eines solchen verhindern. Das Rechtsverhältnis ist ein rein obligatorisches, für welches das Grundbuch keinen Platz hat. Für den Rechtsverkehr entsteht kein Nachtheil, weil die Ersitzungsverjährung des alten aargauischen Rechts besetztigt ist. Selbstverständlich muß der Revers zur Geltendmachung vom Reversinhaber jederzeit vorgelesen werden können. Dazu ist aber nicht die Eintragung im Grundbuch erforderlich, sondern es genügt, daß der Inhaber ihn sorgfältig aufbewahrt.

In einem zweiten konkreten Rechtsfalle hat der dargauische Regierungsrat entschieden, daß die Bundesbahnen, wenn sie das Eigentum an einem im Expropriationswege erworbenen Grundstück in das kantonale Grundbuch eintragen lassen, auf das Privileg der Gebührenfreiheit nicht Anspruch erheben können, auch wenn Art. 44 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes bestimmt, daß diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, an den Bauunternehmer übergehen, ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer Form oder der Bezug von Gebühren zulässig ist. Die Grundbucheintragung wird lediglich von den Bestimmungen des Z. G. B. beherrscht, welche den Kantonen das Recht einräumen, für die Eintragungen in das Grundbuch Gebühren zu verlangen.

Diese Rechtsfragen dürfen auch von der obersten Beschwerdeinstanz, dem Bundesrat, nicht anders entschieden werden.